

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Auufer

Gremium
Gemeindevertretung

Tag	Beginn	Ende
24.11.2014	19.30 Uhr	21.42 Uhr

Ort
Feuerwehrgerätehaus Auufer/Wittenbergen,
in Wittenbergen

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aufer		
am 24.11.2014		
	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Mitglieder:		
Fritz Körner – <i>Bürgermeister</i> –	X	
Herwig Pahl – <i>1. Stellvertreter</i> –	X	
Frank Körner	X	
Jan Radloff – <i>2. Stellvertreter</i> –	X	
Johann Holst	X	
Matthias Cordts	X	
Meike Cordts	X	
<p>Ferner anwesend:</p> <p>Frau Gisela Tietje-Räther von der Norddeutschen Rundschau zu TOP 2, Frau Jacqueline Böhmker zu TOP 2, Herr Colja Peglow vom Amt Breitenburg</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Herr Kossiski als Protokollführer</p>		



Aufer, den 10.11.2014

Einladung
zur Sitzung

Gemeindevertretung	Datum Mo., 24.11.2014	Uhrzeit 19.30 Uhr
Sitzungsort Feuerwehrgerätehaus Aufer/Wittenbergen, in Wittenbergen	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beitritt zur LAG AktivRegion Steinburg
5. Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg
6. Übertragung von Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz auf das Amt Breitenburg
7. Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens einschl. Teilbereich Jugendfeuerwehr auf das Amt Breitenburg
8. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Aufer und Wittenbergen
9. Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Aufer über die Erhebung von Hundesteuer
10. Wegeangelegenheiten
11. Winterdienst
12. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2013 und 2014
13. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
14. Mitteilungen und Anfragen
15. Ehrungen

gez. Fritz Körner
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Herr Pahl stellt den Antrag, den Pkt. 15 (Ehrungen) als Pkt. 2 zu behandeln.

Weiter wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Auufer vom 28.11.1990 gestellt, den

**Pkt. 10: Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels der Kosten der
Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer;
hier: Stellungnahme der Gemeinde**

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die weiteren Punkte rücken entsprechend.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Ehrungen

1. Bürgermeister Körner begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Jacqueline Böhmker, die im April 2014 an der U 18-WM der Faustballerinnen in Pomerode/Brasilien teilgenommen hat und Weltmeisterin wurde. Frau Böhmker bedankt sich für den Zuschuss der Gemeinde Auufer, denn für die Teilnahme an der Weltmeisterschaft musste sie einen Eigenanteil in Höhe von 700,00 € bezahlen. Frau Böhmker berichtet über die Weltmeisterschaft und zeigt stolz die errungene Goldmedaille. Bürgermeister Körner gratuliert Frau Böhmker im Namen der Gemeinde Auufer zu diesem großartigen Erfolg und überreicht ihr ein Geschenk.
2. Herr Jan Radloff ist seit 20 Jahren Mitglied der Gemeindevertretung Auufer. Bürgermeister Körner bedankt sich bei Herrn Radloff für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit und überreicht ihm ein Geschenk.
3. Herr Johann Holst ist seit 20 Jahren Mitglied der Gemeindevertretung Auufer. Bürgermeister Körner bedankt sich bei Herrn Holst für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit und überreicht ihm ein Geschenk.
4. Herr Herwig Pahl ist seit 20 Jahren erster stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Auufer. Bürgermeister Körner bedankt sich bei Herrn Pahl für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit und überreicht ihm ein Geschenk.
5. Herr Fritz Körner ist seit dem 11.04.1994 Bürgermeister der Gemeinde Auufer. Herr Pahl würdigt die Verdienste von Herrn Körner. Er zählt folgende Projekte auf, für die sich Herr Körner während seiner Tätigkeit maßgeblich eingesetzt hat:

Rote Brücke, Gemeindewappen, Einamtung der Gemeinde in das Amt Breitenburg, Schaffung von Bauplätzen, Bau des Feuerwehrgerätehauses, Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges, Straßenbaumaßnahmen, Durchführung der jährlichen Müllsammelaktion, Grundschule, Kindergarten und Breitbandversorgung.

Herr Pahl betont, dass diese Projekte vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde nicht immer einfach umzusetzen waren. Herrn Körner ist es in der Vergangenheit gelungen, viele Minister in die Gemeinde Auufer zu holen. Herr Pahl richtet ganz besonders die Grüße von Herrn Heiner Rickers aus. Herr Pahl bedankt sich bei Herrn Körner für die zum Wohle der Gemeinde geleistete ehrenamtliche Tätigkeit und überreicht ihm ein Geschenk. Weiter überreicht Herr Pahl eine Blume an Herrn Körner für seine Frau, die ihn immer unterstützt hat. Herr Körner bedankt sich für die Ehrung.

Das Ehepaar Thiele überreicht Herrn Körner eine Ehrenurkunde und einen Geschenkkorb.

Zu Pkt. 3: Einwohnerfragestunde

1. Herr Buttkewitz bemängelt, dass seitens der Gemeinde zu wenig für Familien mit Kindern (z. B. Kinderspielplatz) gemacht wird. Herr Frank Körner erwidert, dass die Veranstaltungen der Gemeinde nicht ausreichend von Kindern aus dem Dorf besucht werden.
2. Herr Buttkewitz bedauert, dass nicht alle Haushalte mit Breitband versorgt werden. Er möchte wissen, ob dort seitens der Gemeinde noch etwas veranlasst werden kann. Bürgermeister Körner erklärt, dass laut Aussage der Stadtwerke Neumünster keine Abweichungen von der Trassenführung möglich sind.
3. Herr Buttkewitz erinnert an den Sand für den Dorfkulturplatz. Bürgermeister Körner sagt eine Erledigung zu.
4. Herr Stahl spricht die Einführung einer Pferdesteuer an. Herr Peglow erläutert, dass dieses bereits Thema in anderen Gemeinden war, es hiermit aber rechtliche Probleme gab. Das Steueramt des Amtes wird dieses aber überprüfen und dann eine Rückmeldung an die Gemeinde geben.
5. Frau Thiele hält die Aufstellung eines Verkehrsschildes 50 km/h an der Kreuzung am Grundstück „Dorfstraße 24“ für erforderlich, da dort viel zu schnell gefahren wird.

Zu Pkt. 4: Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Bürgermeister Körner spricht die Breitbandversorgung der Gemeinde Auufer an.
2. Bürgermeister Körner teilt mit, dass der Kreis Steinburg dem Antrag der Gemeinde Auufer auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2013 nicht entsprochen hat. Das Schreiben des Kreises Steinburg vom 31.07.2014 liegt den Mitgliedern der Gemeindevertretung vor.

Zu Pkt. 5: Beitritt zur LAG AktivRegion Steinburg

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage

(Drucksache-Nr. 6/2014) vor. Herr Peglow macht nähere Erläuterungen. Bürgermeister Körner erklärt, dass die Gemeinde Aufer bereits Mitglied in der AktivRegion Holsteiner Auenland ist. Möglicherweise könnte dieses dann in Konkurrenz zu einer Mitgliedschaft in der LAG AktivRegion Steinburg stehen. Herr Peglow sieht keine Konkurrenzsituation bei zwei bestehenden Mitgliedschaften.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, Teil der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Steinburg im Rahmen der ELER-Förderung (2014-2023) zu werden. Es wird außerdem beschlossen, die in der Region erarbeitete Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) aktiv umzusetzen.

Die Gemeinde ist bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die dann erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen. Die projektbezogene Bereitstellung von Mitteln ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, Mitglied in der LAG AktivRegion Steinburg zu werden und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 6: Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 8/2014) vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg mit dem Kreis Steinburg abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig



öffentl.-rechtl.
Vertrag

Zu Pkt. 7: Übertragung von Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz auf das Amt Breitenburg

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 2/2014) vor.

Beschluss:

Die Aufgaben nach § 27 Abs. 2 BestattG - mit Ausnahme der Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Friedhofes oder einer Bestattungseinrichtung anfallen - werden gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 Amtsordnung auf das Amt Breitenburg übertragen. Die Übertragung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 8: Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens einschl. Teilbereich Jugendfeuerwehr auf das Amt Breitenburg

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 3/2014) vor. Es wird ergänzend erläutert, dass die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung weiterhin über den Feuerlöschverband abgewickelt werden sollen.

Beschluss:

1. Die folgende Aufgabe des Feuerlöschwesens nach § 2 des Brandschutzgesetzes wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 Amtsordnung mit Wirkung vom 01.01.2015 auf das Amt Breitenburg übertragen:

- Haushaltsplanung und –abwicklung für die Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer

Die Übertragung erfolgt nicht

- für die Rechte und Pflichten als Grundstückseigentümer der Gebäude (Feuerwehrgerätehäuser),
 - für die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden über den Feuerlöschverband abgewickelt) und
 - für die Dienstherreneigenschaft der Ehrenbeamtinnen und -beamten.
2. Die folgende Aufgabe des Feuerlöschwesens nach § 2 des Brandschutzgesetzes – **nur Teilbereich Jugendabteilung** (§ 8 Abs. 5 Brandschutzgesetz) – wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 Amtsordnung mit Wirkung vom 01.01.2015 auf das Amt Breitenburg übertragen:
- Angelegenheiten der Jugendgruppe „Jugendfeuerwehr des Amtes Breitenburg“ einschl. Haushaltsplanung und –abwicklung

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 9: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Auufer und Wittenbergen

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 7/2014) vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Wittenbergen und Auufer zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung mit evtl. eingearbeiteten redaktionellen Änderungen zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig



öffentl.-rechtl.
Vereinbarung

Zu Pkt. 10: Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels der Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer; hier: Stellungnahme der Gemeinde

Sachverhalt:

Der Feuerschutzausschuss des Amtes Breitenburg hat in seiner Sitzung am 20.11.2014 über einen neuen Verteilungsschlüssel der Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer beraten. Aus 3. Alternativen wurde die Alternative B (siehe Anlagen) ausgewählt, wonach die Kosten ab dem Haushaltsjahr 2015 zu jeweils 1/3 nach der Einwohnerzahl, der Finanzkraft und der Feuerwehren (entsprechend der Einwohnerzahl) verteilt werden sollen. Die Gemeinde Aufer muss diesem neuen Verteilungsschlüssel zustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Aufer stimmt dem neuen Verteilungsschlüssel der Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer (Alternative B) zu, wonach die Kosten ab dem Haushaltsjahr 2015 zu jeweils 1/3 nach der Einwohnerzahl, der Finanzkraft und der Feuerwehren (entsprechend der Einwohnerzahl) verteilt werden sollen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig



Alternative B

Zu Pkt. 11: Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Aufer über die Erhebung von Hundesteuer

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 4/2014) vor. Die Gemeindevertretung spricht sich gegen eine Erhöhung der Hundesteuer aus.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Auufer über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12.11.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.2014 Folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde).

Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) in der jeweils geltenden Fassung:

- a) gemäß § 3 Abs. 2 des Gefährhundegesetzes die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) genannten Hunde:
Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier
Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
- b) Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefährhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 1 Abs. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

§ 5 wird um Abs. 3 ergänzt wie folgt:

(3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 wird um Abs. 2 ergänzt wie folgt:

(2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Aufer, den

Gemeinde Auufer

- Bürgermeister -

Zu Pkt. 12: Wegeangelegenheiten

Herr Radloff berichtet, dass die Banketten von der Fa. Wulf geschlegelt wurden. Die Versackungen, die durch die Breitbandversorgung entstehen, müssen nach Abschluss der Maßnahme ausgebessert werden. Laut Auskunft von Bürgermeister Körner soll noch eine Ortsbegehung mit der Firma erfolgen, um festzustellen, welche Mängel zu beheben sind.

Bürgermeister Körner berichtet, dass die Brücke Tönsweg vom TÜV mit der Zustandsnote „2,7“ abgenommen wurde. Für erforderliche Maßnahmen sind im Haushaltsplan für 2015 Haushaltsmittel vorgesehen.

Herr Stahl teilt mit, dass am Stichweg zum Grundstück „Dorfstraße 7“ Asphaltschäden aufgetreten sind, die beseitigt werden müssen.

Zu Pkt. 13: Winterdienst

Die Durchführung des Winterdienstes wird besprochen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, dass der Winterdienst in der Gemeinde Aufer auch im Jahr 2015 von Herrn Klemens Buttkewitz zum Preis von 55,00 € pro Stunde zzgl. MwSt. durchzuführen ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 14.1: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2013

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 5/2014) vor.

Beschluss:

Die in der Drucksache-Nr. 5/2014 aufgeführten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen (lfd. Nr. 8 bis 10) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den lfd. Nr. 7 und 11 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 14.2: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 9/2014) vor.

Die in der Drucksache-Nr. 9/2014 aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen (lfd. Nr. 1 bis 6) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 15: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015 vor. Herr Kossiski erläutert die einzelnen Veranschlagungen. Die Hebesätze sollen aufgrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung angehoben werden. Er weist darauf hin, dass der Ansatz beim PSK 61100.4021000 (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) auf 50.500,00 € reduziert werden muss. Dieses ist aber die einzige Änderung im Vergleich zu dem Entwurf.

Beschluss:

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Haushaltssatzung der Gemeinde Auufer für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|---|-----------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 143.100 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 148.300 € |
| einem Jahresfehlbetrag von | 5.200 € |
|
 | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 143.100 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 146.300 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.500 € |
- festgesetzt.

§ 2

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 % |
|
 | |
| 2. Gewerbesteuer | 370 % |

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 €

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000 € beträgt.

Auufer, den

-Bürgermeister-

Zu Pkt. 16: Mitteilungen und Anfragen

Herr Buttkewitz erklärt, dass die Gemeinde Auufer Mitglied in der AktivRegion Holsteiner Auenland bleiben sollte, um in den Genuss zukünftiger Projekte kommen zu können.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der
Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg**

Zwischen dem

**Kreis Steinburg,
vertreten durch den Landrat
Herrn Torsten Wendt,**

und den

**kreisangehörigen Gemeinden gem. Anlage,
vertreten durch die BürgermeisterInnen**

und der

**Stadt Itzehoe,
vertreten durch den Bürgermeister
Dr. Andreas Koeppen,**

und der

**Stadt Glückstadt,
vertreten durch den Bürgermeister
Gerhard Blasberg**

und der

**Stadt Wilster,
vertreten durch den Bürgermeister
Walter Schulz,**

sowie der

**Stadt Kellinghusen,
vertreten durch den Bürgermeister
Axel Pietsch,**

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag gem. § 121 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner wollen mit diesem Vertrag die vorhandenen Tagespflegeangebote erhalten und ausweiten, um eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung mit flexiblen Betreuungszeiten sicherzustellen. Zudem soll eine Qualitätsverbesserung der Tagespflegeangebote erreicht werden.

§ 1

Der Kreis Steinburg (Erstattungsberechtigte) gewährt nach § 2 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils geltenden Fassung laufende Geldleistungen für die Betreuung und Förderung jedes Tagespflegekindes.

Die Geldleistung wird untergliedert in eine Förderleistung, Sachleistungen (wenn die Tagespflegekinder in den Wohnräumen der Tagespflegepersonen betreut werden) sowie Zuschläge für besondere Betreuungszeiten und Übernachtung. Wegen der genauen Einzelheiten wird auf die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

An den o. g. Geldleistungen für die Tagespflegepersonen beteiligt sich die jeweilige Gemeinde (Erstattungsverpflichtete), in der das Tagespflegekind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, pro Betreuungsstunde mit 1,45 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufen 1 und 2 und mit 1,60 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufe 3.

Mit der Leistung der vorbenannten Erstattungssummen sind keine sonstigen weitergehenden Verpflichtungen gegenüber dem Erstattungsberechtigten verbunden. Den Erstattungsverpflichteten steht es frei, in eigener Verantwortung ggf. zusätzliche Förderungen in der Kindertagespflege anzubieten.

§ 2

1) Die Erstattungsbeträge für den Zeitraum 01.01. bis 31.07. werden bis zum 31.08. und für den Zeitraum 01.08. bis 31.12. bis zum 31.01. des Folgejahres fällig.

2) Soweit die Durchführung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Kindertagespflege mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einer Stadt- oder Amtsverwaltung übertragen wurde, gelten die darin festgelegten Abrechnungsmodalitäten für die Erstattung der unter § 1 genannten Kostenbeteiligungen.

§ 3

Dieser Vertrag tritt zum 01.03.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres, erstmals zum 31.07.2017, schriftlich gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht gem. § 127 LVwG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahekommt. Das neu vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

E N T W U R F

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Wittenbergen und Auufer

Die Gemeinde **Wittenbergen**, vertreten durch den Bürgermeister, und

die Gemeinde **Auufer**, vertreten durch den Bürgermeister,

schließen aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde Wittenbergen überträgt die ihr aufgrund § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) obliegende Trägerschaft für das Feuerlöschwesen – mit Ausnahme der Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet und soweit nicht auf das Amt Breitenburg übertragen - auf die Gemeinde Auufer.
- 2) Die Gemeinde Auufer übernimmt diese Aufgabe. Sie bildet die "Freiwillige Feuerwehr Auufer-Wittenbergen" - nachstehend Freiwillige Feuerwehr genannt - als Gemeindefeuerwehr.

Die Gemeinde Auufer hat die erforderlichen Einrichtungen für die Gewährleistung des Feuerschutzes vorzuhalten und zu unterhalten.

§ 2

Mitfinanzierung

- 1) Die sich aus der übertragenen Aufgabe ergebenden Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung sowie für Investitionen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Auufer werden im Haushalt der Gemeinde Auufer – Produkt „12600 Freiwillige Feuerwehr“ - veranschlagt und gezahlt.
- 2) Die Kosten nach Abs. 1 – soweit nicht durch Einnahmen gedeckt – werden zwischen den Gemeinden Auufer und Wittenbergen zu je 50 % getragen. Die Gemeinde Wittenbergen erstattet der Gemeinde Auufer den entsprechenden Kostenanteil.

E N T W U R F

§ 3

Mitwirkung

- 1) Bevor die Gemeindevertretung der Gemeinde Auufer ihre nach § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes erforderliche Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers sowie seines Stellvertreters erteilt, ist die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenbergen zu hören.
- 2) Die Einwilligung der Gemeinde Wittenbergen ist erforderlich, wenn Investitionen für die Freiwillige Feuerwehr oder Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr, deren Wert voraussichtlich oder Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr 2.000,- € übersteigt, durchgeführt werden sollen.
- 3) Bevor die Gemeinde Auufer Satzungen erlässt, die die übertragene Aufgabe berühren, ist die Gemeinde Wittenbergen zu hören. Entsprechendes gilt bei vorbehaltenen Entscheidungen im Sinne des § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), die die übertragene Aufgabe berühren.
- 4) Die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde Wittenbergen bei der Haushaltsplanung und -abwicklung für die Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer erfolgt nach den Vorschriften der Amtsordnung für Schleswig-Holstein durch den Amtsausschuss sowie den Feuerschutzausschuss des Amtes Breitenburg.

§ 4

Übertragung des Satzungsrechts

Die Gemeinde Wittenbergen überträgt gemäß § 19 GkZ der Gemeinde Auufer die Befugnis, Satzungen unter Beachtung des § 3 Absatz 3, Satz 1 dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit der durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben anstelle der Gemeinde Wittenbergen für deren Gebiet zu erlassen.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unbeschadet der Kündigung gemäß § 127 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) ist die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres schriftlich kündbar.

§ 6

Vermögensauseinandersetzung

Bei Aufhebung oder Kündigung der Vereinbarung erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung. Jede Gemeinde erhält Anteile des Vermögens, das sich bei Zugrundelegung des im § 2 festgelegten Maßstabes für die Kostentragung ergibt. Stichtag ist der 31.03. des letzten Jahres der Laufzeit der Vereinbarung.

E N T W U R F

§ 7
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung der durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgabe ist das Amt Breitenburg.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wittenbergen, den

Aufer, den

Bürgermeister

Bürgermeister

Alternative B

**Deckung des Finanzbedarfs
für die Freiwilligen Feuerwehren
Breitenberg/Moordiek, Westermoor/Kronsmoor und Auufer/Wittenbergen
im Ergebnishaushalt**

Im Haushaltsjahr 2015 sind 25.200 € auf die betroffenen Gemeinden umzulegen.
Die Kosten werden jeweils zu 1/3 nach der Einwohnerzahl, Finanzkraft und der Feuerwehren (entspr. Einwohner) verteilt.

Gemeinde	Einwohnerzahl per 31.12.2013	Finanz- kraft	Umlage 1/3 nach Ein- wohnerzahl	Umlage 1/3 nach Finanzkraft	Umlegung 1/3 der Kosten jeweils 1/3 je Feuerwehr, Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl	Umlage insgesamt
A	B	C	D	E	F	G
Auufer	142	122.515,00 €	897,52 €	853,06 €	1.312,21 €	3.062,79 €
Breitenberg	332	318.085,00 €	2.098,42 €	2.214,79 €	2.065,78 €	6.378,99 €
Kronsmoor	185	160.230,00 €	1.169,30 €	1.115,66 €	899,31 €	3.184,27 €
Moordiek	118	101.895,00 €	745,82 €	709,48 €	734,22 €	2.189,53 €
Westermoor	391	348.321,00 €	2.471,33 €	2.425,32 €	1.900,69 €	6.797,34 €
Wittenbergen	161	155.351,00 €	1.017,61 €	1.081,69 €	1.487,79 €	3.587,09 €
insgesamt	1329	1.206.397,00 €	8.400,00 €	8.400,00 €	8.400,00 €	25.200,00 €

Die Verteilung der Gesamtkosten von 25.200 € geschieht in der Weise, dass dieser Betrag zunächst durch 3 geteilt wird (=8.400 €). Der Gesamtbetrag nach Spalte F von 8.400 € wird dann nochmals durch 3 geteilt (3 Feuerwehren) = 2.800 €, dieser Betrag wird entsprechend der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden aufgeteilt (z.B. Auufer = 2.800 €/303 EW (Auufer+Wittenbergen) * 142 EW (Auufer) = 1.312,21 €)

Alternative B

**Deckung des Finanzbedarfs
für die Freiwilligen Feuerwehren
Breitenberg/Moordiek, Westermoor/Kronsmoor und Auufer/Wittenbergen
im Finanzhaushalt**

Im Haushaltsjahr 2015 sind 17.500 € auf die betroffenen Gemeinden umzulegen.

Die Kosten werden jeweils zu 1/3 nach der Einwohnerzahl, Finanzkraft und der Feuerwehren (entspr. Einwohner) verteilt.

Gemeinde	Einwohnerzahl per 31.12.2013	Finanz- kraft	Umlage 1/3 nach Ein- wohnerzahl	Umlage 1/3 nach Finanzkraft	Umlegung 1/3 der Kosten jeweils 1/3 je Feuerwehr, Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl	Umlage insgesamt
A	B	C	D	E	F	G
Auufer	142	122.515,00 €	623,28 €	592,40 €	911,26 €	2.126,94 €
Breitenberg	332	318.085,00 €	1.457,24 €	1.538,05 €	1.434,57 €	4.429,86 €
Kronsmoor	185	160.230,00 €	812,01 €	774,77 €	624,52 €	2.211,30 €
Moordiek	118	101.895,00 €	517,93 €	492,70 €	509,88 €	1.520,51 €
Westermoor	391	348.321,00 €	1.716,20 €	1.684,25 €	1.319,93 €	4.720,38 €
Wittenbergen	161	155.351,00 €	706,67 €	751,17 €	1.033,19 €	2.491,03 €
insgesamt	1329	1.206.397,00 €	5.833,33 €	5.833,34 €	5.833,33 €	17.500,00 €

Die Verteilung der Gesamtkosten von 17.500 € geschieht in der Weise, dass dieser Betrag zunächst durch 3 geteilt wird (=5.833,33 €). Der Gesamtbetrag nach Spalte F von 5.833,33 € wird dann nochmals durch 3 geteilt (3 Feuerwehren) = 1.944,44 €, dieser Betrag wird entsprechend der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde aufgeteilt (z.B. Auufer = 1.944,44 €/303 EW (Auufer+Wittenbergen) * 142 EW (Auufer) = 911,26 €)

**Deckung des Finanzbedarfs
für die Freiwilligen Feuerwehren
Breitenberg/Moordiek, Westermoor/Kronsmoor und Auufer/Wittenbergen
im Ergebnis- und Finanzhaushalt lt. HHentwurf 2015
Zusammenstellung der Alternativen**

Gemeinde	Einwohnerzahl per 31.12.2013	<u>Geltender Verteiler</u> Umlegung 1/2 der Kosten jeweils 1/3 je Feuerwehr, Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl	Alternative A Aufteilung 1/2 nach Einwohnerzahl 1/2 nach Finanzkraft	Alternative B je 1/3 nach Einwohnerzahl, Finanzkraft, Feuerwehren (Aufteilung je Feuerwehr nach Einwohnerzahl)	Alternative C nach Einwohnerzahl
Auufer	142	5.616,39 €	4.449,38 €	5.189,73 €	4.562,38 €
Breitenberg	332	10.584,00 €	10.962,73 €	10.808,84 €	10.666,97 €
Kronsmoor	185	5.257,70 €	5.807,61 €	5.395,57 €	5.943,94 €
Moordiek	118	3.761,79 €	3.698,91 €	3.710,03 €	3.791,27 €
Westermoor	391	11.112,24 €	12.445,65 €	11.517,72 €	12.562,60 €
Wittenbergen	161	6.367,88 €	5.335,71 €	6.078,12 €	5.172,84 €
	1.329	42.700,00 €	42.700,00 €	42.700,00 €	42.700,00 €

